

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 (Stand: 14. August 2023; SG 413.630) betreffend die Einführung der Jahrespromotion an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
<p>§ 2 Zeitpunkt der Prüfungen</p> <p>1 Die Abschlussprüfungen zur Erlangung des Fachmittelschulabschlusses finden am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse statt.</p> <p>2 Vorgezogene Prüfungen zum Fachmittelschulabschluss am Ende des 2. Semesters der 2. Klasse sind in Geographie möglich.</p>	<p>§ 2 Zeitpunkt der Prüfungen</p> <p>1 Die Abschlussprüfungen zur Erlangung des Fachmittelschulabschlusses finden am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse statt.</p> <p>2 Vorgezogene Prüfungen zum Fachmittelschulabschluss am Ende des 2. Semesters der 2. Klasse sind in Geographie möglich.</p>
<p>§ 2a Zulassung</p> <p>1 Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor dem Fachmittelschulabschluss regelmässig besucht haben.</p> <p>2 Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs absehen.</p> <p>3 Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen.</p> <p>4 Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters des dritten Schuljahrs zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>	<p>§ 2a Zulassung</p> <p>1 Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor dem Fachmittelschulabschluss regelmässig besucht haben.</p> <p>2 Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs absehen.</p> <p>3 Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen.</p> <p>4 Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters des dritten Schuljahrs der 3. Klasse zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>
<p>§ 4 Examinatorinnen und Examinatoren</p>	<p>§ 4 Examinatorinnen und Examinatoren</p>

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
<p>1 Die Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrkräfte der zu prüfenden Fächer an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt oder beigezogene Fachpersonen.</p> <p>2 Die Examinatorinnen und Examinatoren stellen die Aufgaben für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen und unterbreiten diese zur Genehmigung der Prüfungsleitung.</p> <p>3 Beigezogene Fachpersonen unterbreiten der Prüfungsleitung ihre Prüfungskriterien.</p>	<p>1 Die Examinierenden sind die Lehrpersonen der zu prüfenden Fächer an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt oder beigezogene Fachpersonen.</p> <p>2 Die Examinatorinnen und Examinatoren stellen die Aufgaben für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen und unterbreiten diese zur Genehmigung der Prüfungsleitung.</p> <p>3 Beigezogene Fachpersonen unterbreiten der Prüfungsleitung ihre Prüfungskriterien.</p>
<p>§ 11 Prüfungsdauer</p> <p>1 Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden. Die mündlichen Prüfungen dauern pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15, maximal 20 Minuten. Die praktischen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden.</p> <p>2 Die Prüfungsleitung legt die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer fest.</p> <p>3 Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit wird von der Prüfungsleitung festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	<p>§ 11 Prüfungsdauer</p> <p>1 Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden. Die mündlichen Prüfungen dauern für die Kandidierenden mindestens 15, maximal 20 30-Minuten. Die praktischen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden.</p> <p>2 Die Prüfungsleitung legt die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer fest.</p> <p>3 Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit wird von der Prüfungsleitung festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.</p>
<p>§ 12 Leistungsbewertung</p> <p>1 Die Noten der Abschlussprüfungen, die Noten im Fachmittelschulausweis und im Fachmaturitätszeugnis werden durch ganze Noten (6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend, 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) bewertet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>	<p>§ 12 Leistungsbewertung</p> <p>1 Die Noten der Für die Beurteilung der Leistungen in den Abschlussprüfungen, die Noten im Fachmittelschulausweis und im Fachmaturitätszeugnis werden durch ganze Noten (6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend, 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) bewertet verwendet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
<p>2 Bei Besonderen Schulanlässen ohne notenmässige Beurteilung (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise, fachrichtungsspezifisches Praktikum) lauten die Bewertungen: «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Das Prädikat «nicht erfüllt» steht für ungenügende Leistungen.</p> <p>3 Das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse wird mit dem Prädikat «absolviert» bestätigt.</p>	<p>2 Bei Besonderen Schulanlässen ohne notenmässige Beurteilung (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise, fachrichtungsspezifisches Praktikum) lauten die Bewertungen: «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Das Prädikat «nicht erfüllt» steht für ungenügende Leistungen.</p> <p>3 Das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse wird mit dem Prädikat «absolviert» «erfüllt» bestätigt.</p>
<p>§ 13 Noten der geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>1 Die Noten im Fachmittelschulausweis der Fächer, in denen eine Prüfung stattfindet, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote des betreffenden Faches.</p> <p>2 Für die geprüften Fächerkombinationen wird im Fachmittelschulausweis eine Note pro Fächerkombination eingetragen.</p> <p>3 Die geprüften Fächer und Fächerkombinationen werden im Fachmittelschulausweis gekennzeichnet.</p>	<p>§ 13 Noten der geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>1 Die Noten im Fachmittelschulausweis der Fächer, in denen eine Prüfung stattfindet, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote des betreffenden Faches. <u>In schriftlich und mündlich geprüften Fächern zählt die Erfahrungsnote doppelt.</u></p> <p>2 Für die geprüften Fächerkombinationen wird im Fachmittelschulausweis eine Note pro Fächerkombination eingetragen.</p> <p>3 Die geprüften Fächer und Fächerkombinationen werden im Fachmittelschulausweis gekennzeichnet.</p>
<p>§ 14 Zustandekommen der Noten der geprüften Fächer</p> <p>1 Die Erfahrungsnote eines geprüften Faches ist das ungerundete arithmetische Mittel aus den letzten beiden Zeugnisnoten des betreffenden Faches. Bei geprüften Fächerkombinationen ist die Erfahrungsnote das ungerundete arithmetische Mittel der jeweils zwei letzten Zeugnisnoten beider Fächer.</p> <p>2 Die Prüfungsnote ist die Note der praktischen Prüfung, der schriftlichen Prüfung oder das ungerundete arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung.</p>	<p>§ 14 Zustandekommen der Noten der geprüften Fächer</p> <p>1 Die Erfahrungsnote eines geprüften Faches ist <u>die letzte Zeugnisnote</u> des betreffenden Faches. <u>Bei geprüften Fächerkombinationen ist die Erfahrungsnote das ungerundete arithmetische Mittel der letzten Zeugnisnote jeden Faches.</u></p> <p>2 Die Prüfungsnote ist die Note der <u>mündlichen oder</u> praktischen Prüfung, der schriftlichen Prüfung oder das ungerundete arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung.</p>

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
<p>3 Ergibt die Berechnung der Note im Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</p>	<p>3 Ergibt die Berechnung der Note im Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</p>
<p>§ 16 Zustandekommen der Noten der nicht geprüften Fächer</p> <p>1 Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel der beiden letzten Zeugnisnoten im betreffenden Fach.</p> <p>2 Ergibt die Berechnung der Note für den Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</p>	<p>§ 16 Zustandekommen der Noten der nicht geprüften Fächer</p> <p>1 Die Erfahrungsnote ist <u>die letzte Zeugnisnote</u> im betreffenden Fach.</p> <p>2 Ergibt die Berechnung der Note für den Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</p>
<p>§ 17 Erfahrungsnote und Noten im Fachmittelschulenausweis bei Dispensation</p> <p>1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler während des ganzen Schuljahres oder im 2. Semester des abschliessenden Unterrichtes eines Faches oder von den Besonderen Schulanlässen (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) dispensiert, erfolgt keine Leistungsbewertung. Der Eintrag im Fachmittelschulenausweis lautet: dispensiert.</p> <p>2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler nur während des 1. Semesters des abschliessenden Unterrichtes eines Faches oder einer Fächerkombination dispensiert, wird bei nicht geprüften Fächern die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach als Note in den Fachmittelschulenausweis gesetzt. Bei geprüften Fächern wird die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach zur Erfahrungsnote.</p>	<p>§ 17 <u>Eintrag</u> im Fachmittelschulenausweis bei Dispensation</p> <p><u>1 Kann aufgrund einer Dispensation im abschliessenden Schuljahr in einem Fach oder einem Besonderen Schulanlass (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) keine Leistungsbewertung erfolgen, lautet der Eintrag im Fachmittelschulenausweis bei nicht geprüften Fächern und bei Besonderen Schulanlässen: dispensiert.</u></p> <p>2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler nur während des 1. Semesters des abschliessenden Unterrichtes eines Faches oder einer Fächerkombination dispensiert, wird bei nicht geprüften Fächern die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach als Note in den Fachmittelschulenausweis gesetzt. Bei geprüften Fächern wird die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach zur Erfahrungsnote.</p>
<p>§ 18 Selbstständige Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</p> <p>1 Im Laufe der 2. und 3. Klasse erstellen alle Schülerinnen und Schüler eine schriftlich kommentierte selbstständige Arbeit, welche zu präsentieren ist. Der Kommentar erläutert den Entstehungsprozess der Arbeit.</p>	<p>§ 18 Selbstständige Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</p> <p>1 Im Laufe der 2. und 3. Klasse erstellen alle Schülerinnen und Schüler eine schriftlich kommentierte selbstständige Arbeit, welche zu präsentieren ist. Der Kommentar erläutert den Entstehungsprozess der Arbeit.</p>

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
<p>2 Als eine Bedingung zur Erlangung der Fachmaturität wird eine Fachmaturitätsarbeit erstellt, welche aus einem schriftlichen/praktischen Teil und einer mündlichen Präsentation besteht.</p> <p>3 Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit kann alleine oder bei einem geeigneten Thema zu zweit erstellt werden. Über die Zulassung der gemeinsamen Erstellung einer selbstständigen Arbeit bzw. Fachmaturitätsarbeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>4 Die weiteren Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich der Wahl des Themas und der Betreuungsperson sowie die Bewertungskriterien werden von der Prüfungsleitung festgelegt.</p> <p>5 Die Schülerinnen und Schüler haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit selbstständig, ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, unter korrekter Angabe der benutzten Quellen und unter Nennung der beigezogenen Auskunftspersonen erstellt wurde.</p>	<p>2 Als eine Bedingung zur Erlangung der Fachmaturität wird eine Fachmaturitätsarbeit erstellt, welche aus einem schriftlichen/praktischen Teil und einer mündlichen Präsentation mit Fachgespräch besteht.</p> <p>3 Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit kann alleine oder bei einem geeigneten Thema zu zweit erstellt werden. Über die Zulassung der gemeinsamen Erstellung einer selbstständigen Arbeit bzw. Fachmaturitätsarbeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>4 Die weiteren Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich der Wahl des Themas und der Betreuungsperson sowie die Bewertungskriterien werden von der Prüfungsleitung festgelegt.</p> <p>5 Die Schülerinnen und Schüler haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit selbstständig, ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, unter korrekter Angabe der benutzten Quellen und unter Nennung der beigezogenen Auskunftspersonen erstellt wurde.</p>
<p>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</p> <p>1 Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation.</p> <p>2 Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>3 Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat</p>	<p>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</p> <p>1 Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation bzw. Präsentation mit Fachgespräch.</p> <p>2 Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>3 Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat</p>

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
<p>vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p> <p>4 Wer die Präsentation aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein Arzzeugnis einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen werden mit der Note 1 bewertet.</p>	<p>vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p> <p>4 Wer die Präsentation der Fachmaturitätsarbeit <u>mit Fachgespräch</u> aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein <u>ärztliches Zeugnis</u> einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen <u>mit Fachgespräch</u> werden mit der Note 1 bewertet.</p>
<p>§ 20 Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>1 Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht höchstens drei Noten ungenügend sind die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt und die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Land- und Sozialpraktikum, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert worden sind. <p>2 Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>	<p>§ 20 Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>1 Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht höchstens drei Noten ungenügend sind die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt und die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Land- und Sozialpraktikum <u>allgemeine Praxiswochen</u>, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert <u>und das berufsfeldbezogene Praktikum erfüllt wurden.</u> <p>2 Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>
<p>§ 22 Abschlusskonferenz, Validierung der Noten</p> <p>1 Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den Examinatorinnen und Examinatoren, den Expertinnen und Experten, den Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten sowie denjenigen Lehrkräften, die in den nicht geprüften Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, eine Abschlusskonferenz durch.</p>	<p>§ 22 Abschlusskonferenz, Validierung der Noten</p> <p>1 Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den <u>Examinierenden</u>, den Expertinnen und Experten, den Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten sowie denjenigen <u>Lehrpersonen</u>, die in den nicht geprüften Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, eine Abschlusskonferenz durch.</p>

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
<p>2 An der Abschlusskonferenz werden die Leistungsbewertungen für den Fachmittelschulabschluss überprüft und validiert.</p> <p>3 Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmittelschulabschluss in Frage gestellt ist.</p>	<p>2 An der Abschlusskonferenz werden die Leistungsbewertungen für den Fachmittelschulabschluss überprüft und validiert.</p> <p>3 Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmittelschulabschluss in Frage gestellt ist.</p>
<p>§ 24 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten</p> <p>1 Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrkräften rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>2 Bei der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit und den Abschlussprüfungen können die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zu Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. Fachmaturitätszeugnisses führen.</p> <p>3 Über Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. des Fachmaturitätszeugnisses entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>4 In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>	<p>§ 24 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten</p> <p>1 Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden <u>Lehrpersonen</u> rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>2 Bei der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit und den Abschlussprüfungen können die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zu Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. Fachmaturitätszeugnisses führen.</p> <p>3 Über Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. des Fachmaturitätszeugnisses entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>4 In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>
<p>§ 26 Wiederholung von Abschlusselementen zur Erlangung des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>1 Wer die Bedingungen für die Erlangung des Fachmittelschulabschlusses nicht erfüllt hat, kann entweder das letzte Schuljahr und die Prüfungen oder nur die Prüfungen oder nur die selbstständige Arbeit wiederholen.</p>	<p>§ 26 Wiederholung von Abschlusselementen zur Erlangung des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>1 Wer die Bedingungen für die Erlangung des Fachmittelschulabschlusses nicht erfüllt hat, kann entweder das letzte Schuljahr und die Prüfungen oder nur die Prüfungen oder nur die selbstständige Arbeit wiederholen.</p>

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
<p>2 Werden nur die Prüfungen wiederholt, werden die letztmaligen Erfahrungsnoten, die Note der selbstständigen Arbeit und die Noten der Prüfungsfächer von 5 und besser übernommen.</p> <p>3 Wird die 3. Klasse wiederholt, sind für die Abschlussnoten die neuen Erfahrungsnoten massgebend. Es ist keine neue selbstständige Arbeit zu erstellen, wenn in der bisherigen mindestens die Note 4 erreicht wurde.</p> <p>4 Wird nur die selbstständige Arbeit wiederholt, werden die Erfahrungs- und Prüfungsnoten übernommen.</p> <p>5 Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind nur zwei Versuche zulässig.</p> <p>6 Erfolgt in der 3. Klasse eine freiwillige Repetition nach dem 1. Semester, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschul- ausweis zu erlangen.</p>	<p>2 Werden nur die Prüfungen wiederholt, werden die letztmaligen Erfahrungsnoten, die Note der selbstständigen Arbeit und die Noten der Prüfungsfächer von 5 und besser übernommen.</p> <p>3 Wird die 3. Klasse wiederholt, sind für die Abschlussnoten die neuen Erfahrungsnoten massgebend. Es ist keine neue selbstständige Arbeit zu erstellen, wenn in der bisherigen mindestens die Note 4 erreicht wurde.</p> <p>4 Wird nur die selbstständige Arbeit wiederholt, werden die Erfahrungs- und Prüfungsnoten übernommen.</p> <p>5 Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind nur zwei Versuche zulässig.</p> <p>6 Erfolgt in der 3. Klasse eine freiwillige Repetition nach dem 1. Semester den Herbstferien, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschul- ausweis zu erlangen.</p>
<p>IV. Fachmaturitätszeugnis</p> <p>§ 29</p> <p>1 Das Fachmaturitätszeugnis enthält:</p> <p>a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburts- datum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit, h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studien- reise) mit Prädikat, i) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen,</p>	<p>IV. Fachmaturitätszeugnis</p> <p>§ 29</p> <p>1 Das Fachmaturitätszeugnis enthält:</p> <p>a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburts- datum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit, h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studien- reise) mit Prädikat, i) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen,</p>

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
j) die Bestätigung und Beurteilung der absolvierten zusätzlichen Leistungen, k) ... l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.	j) die Bestätigung und Beurteilung der absolvierten zusätzlichen Leistungen, k) ... l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.
	<u>§ 32 Übergangsregelung zur Einführung der Jahrespromotion an der FMS</u> <u>¹ Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung am Ende des Schuljahres 2025/26 nicht bestehen und diese im Schuljahr 2026/27 wiederholen, absolvieren die Wiederholungsprüfung nach den neuen Bestimmungen.</u>
	<u>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 am 10. August 2026 in Kraft.</u>